

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen

¹Zur Einstellungsprüfung (Art. 22 Abs. 1 LlbG) wird zugelassen, wer

1. das 16. Lebensjahr vollendet hat,
2. die Einstellungsbedingungen zum maßgeblichen Einstellungstermin voraussichtlich erfüllen wird und
3. prüfungsfähig ist.

²Treten Bewerber und Bewerberinnen nach der Zulassung und vor dem Beginn der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.